

## **Teilliquidationsreglement**

Beschluss vom 5.5.2020

Das vorliegende Teilliquidationsreglement stützt sich auf Art. 53b und 53d BVG sowie Art. 27g und Art. 27h BVV2. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren im Falle einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks bzw. der Stiftung. Es gilt auch für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks, welche analog zur Teilliquidation durchgeführt wird. Das Reglement gilt jedoch nicht für die Gesamtliquidation der Stiftung.

## **I. TEILLIQUIDATION EINES VORSORGEWERKS**

### **Art. 1 Sachverhalt**

<sup>1</sup> Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt und dadurch mindestens 10 Prozent aller aktiven Versicherten des Vorsorgewerks unfreiwillig aus der Stiftung ausscheiden sowie das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten des Vorsorgewerks um mindestens 10 Prozent reduziert wird; oder
- b) eine Restrukturierung (Zusammenlegung, Einstellung, Verkauf, Auslagerung oder andere Veränderung bisheriger Tätigkeitsbereiche) eines Arbeitgebers erfolgt und dadurch mindestens 5 Prozent aller aktiven Versicherten des Vorsorgewerks unfreiwillig aus der Stiftung ausscheiden sowie das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten des Vorsorgewerks um mindestens 5 Prozent reduziert wird; oder
- c) eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird und dadurch mindestens 1 Prozent aller aktiven Versicherten des Vorsorgewerks unfreiwillig aus der Stiftung ausscheiden sowie das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten des Vorsorgewerks um mindestens 1 Prozent reduziert wird.

<sup>2</sup> Angeschlossene Arbeitgeber sind verpflichtet, die Stiftung unverzüglich über Sachverhalte zu informieren, die zu einer Teilliquidation führen können, und ihr sämtliche zur Durchführung einer Teilliquidation erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 2 Stichtag**

<sup>1</sup> Der Stichtag der Teilliquidation richtet sich nach dem Ende des Personalabbaus oder nach dem Stichtag der Beendigung des Anschlussvertrags. Die Stiftung bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten.

<sup>2</sup> Zur Ermittlung des Beginns der erheblichen Verminderung der Belegschaft oder der Restrukturierung ist auf den Abbauplan des Arbeitgebers abzustellen. Wenn kein solcher Abbauplan vorliegt, ist der Zeitpunkt massgebend, in dem der Arbeitgeber die Arbeitnehmer über die Abbaupläne informiert hat.

<sup>3</sup> Als Bilanzstichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des Jahres, der dem Zeitpunkt resp. dem Beginn des Zeitrahmens am nächsten liegt oder mit diesem zusammenfällt.

### **Art. 3 Teilliquidationsbilanz**

<sup>1</sup> Grundlage der Teilliquidation bildet die gemäss Art. 47 Abs. 2 BVV 2 zu erstellende Teilliquidationsbilanz (kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 und versicherungstechnische Bilanz des Vorsorgewerks). Bei der Erstellung der Teilliquidationsbilanz ist dem Fortbestandinteresse angemessen Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital wird nach den Bestimmungen des aktuellen Rückstellungsreglements bestimmt. In begründeten Fällen (beispielsweise aufgrund einer verschlechterten Risikostruktur) und auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge ist die Stiftung berechtigt, für den verbleibenden Bestand in der Teilliquidationsbilanz neue Rückstellungen zu bilden und/oder bestehende Rückstellungen zu erhöhen. Ebenso ist sie auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge berechtigt, die versicherungstechnischen Grundlagen (insbesondere den technischen Zinssatz) anzupassen, sofern dies beispielsweise aufgrund der veränderten Versicherungen angezeigt ist.

<sup>3</sup> Für im Rahmen einer Teilliquidation neu gebildete und reglementarisch nicht vorgesehene Rückstellungen ist innert angemessener Frist die erforderliche reglementarische Grundlage zu schaffen.

### **Art. 4 Kollektiver Austritt**

Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere Versicherte und/oder Rentner infolge einer Restrukturierung oder Auflösung eines Anschlussvertrags als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung übertreten. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

### **Art. 5 Freie Mittel**

<sup>1</sup> Freie Mittel können in der Teilliquidationsbilanz erst dann ausgewiesen werden, wenn nebst den technischen Rückstellungen auch die Wertschwankungsreserven die Zielgrössen gemäss Rückstellungs- und Anlagereglement erreicht haben.

<sup>2</sup> Die freien Mittel werden in Prozenten der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten und der Deckungskapitalien der Rentner, die im betroffenen Vorsorgewerk geführt werden, festgehalten und entsprechend diesen Kapitalien auf den Abgangsbestand und den Fortbestand aufgeteilt. Zudem wird dem Beitrag angemessen Rechnung getragen, den der Abgangsbestand zur Bildung der freien Mittel geleistet hat. Innerhalb des Abgangsbestands werden die freien Mittel entsprechend den Austrittsleistungen und Rentendeckungskapitalien verteilt. Die Berechnung erfolgt per Stichtag der Teilliquidation oder per Austrittstag, wenn dieser vor dem Stichtag liegt.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf die freien Mittel wird grundsätzlich individuell ausgerichtet. Bei einem kollektiven Übertritt kann die Stiftung bestimmen, dass die freien Mittel ganz oder teilweise kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

<sup>4</sup> Muss die Stiftung für einen Destinatär nach der Überweisung von freien Mitteln Rentenleistungen erbringen, so hat der Versicherte zusätzlich zu seiner ausgerichteten Austrittsleistung auch die zu seinen Gunsten überwiesenen freien Mittel zurückzuerstatten.

## **Art. 6 Rückstellungen und Wertschwankungsreserven**

<sup>1</sup> Bei einem kollektiven Austritt besteht zusätzlich zum Anspruch auf freie Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den der Abgangsbestand zur Bildung der technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel geleistet hat.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

<sup>3</sup> In der Regel erfolgt die Aufteilung der technischen Rückstellungen proportional zu den entsprechenden Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen und/oder Deckungskapitalien). Lässt sich eine technische Rückstellung aufgrund der im Rückstellungsreglement definierten Berechnungsregel individuell zuordnen, ist dieser Schlüssel für die Berechnung des kollektiven Anspruchs massgebend.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Vorsorgekapital (Austrittsleistung und/oder Deckungskapital). Zudem wird dem Beitrag angemessene Rechnung getragen, den der Abgangsbestand zur Bildung der Wertschwankungsreserve geleistet hat.

## **Art. 7 Anrechnung des Fehlbetrags**

<sup>1</sup> Liegt am massgebenden Bilanzstichtag eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV2 vor, so werden die Austrittsleistungen und die Rentendeckungskapitalien der austretenden Versicherten um den Prozentsatz der versicherungstechnischen Lücke gekürzt. Grundlage für die Berechnung bildet die Austrittsleistungen bzw. das Rentendeckungskapital.

<sup>2</sup> Dabei darf jedoch das Altersguthaben nach Art. 15 BVG nicht geschmälert werden. Verbleibt aufgrund dieser Einschränkung ein Rest des aufzuteilenden Fehlbetrags, dann wird dieser auf die austretenden (bzw. ausgetretenen) Versicherten proportional zu den verbleibenden überobligatorischen Teilen der Austrittsleistungen aufgeteilt und ebenfalls von der Austrittsleistung in Abzug gebracht, wobei auch hier das Altersguthaben nach Art. 15 BVG nicht geschmälert werden darf.

<sup>3</sup> Wurden die ungekürzte Austrittsleistung und/oder das ungekürzte Deckungskapital bereits überwiesen, muss der zu viel überwiesene Betrag zurückerstattet werden.

<sup>4</sup> Die Stiftung kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich die Pensionskasse mutmasslich in einer Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Zu viel ausbezahlte Austrittsleistungen hat die versicherte Person inklusive gewährter Zinsen zurückzubezahlen.

## **Art. 8 Wesentliche Änderung von Aktiven oder Passiven**

Falls sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung der Teilliquidationsbilanz und der Übertragung der mitzugebenden Mittel um mehr als 5 Prozent ändern (per Jahresabschluss nach Massgabe des von der Revisionsstelle geprüften Jahresabschlusses; unterjährig nach Massgabe einer monatlichen Schätzung des Deckungsgrads gemäss den Vorgaben des Experten für berufliche Vorsorge), werden die mitzugebenden freien Mittel, technischen Rückstellungen und/oder Wertschwankungsreserven entsprechend angepasst.

## **II. GESAMTLIQUIDATION EINES VORSORGEWERKS**

### **Art. 9 Sachverhalt**

Die Auflösung der Anschlussvereinbarung durch einen Arbeitgeber, für den die Stiftung ein eigenes Vorsorgewerk führt, hat die Gesamtliquidation dieses Vorsorgewerks zur Folge. Eine Teilliquidation der Stiftung erfolgt in diesem Fall nur, wenn die Voraussetzungen von Art. 10 Bst. c nachfolgend erfüllt sind und auf Ebene Stiftung gemeinsame Mittel geführt werden.

## **III. TEILLIQUIDATION DER STIFTUNG**

### **Art. 10 Sachverhalt**

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt, wenn

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft bei einem oder mehreren angeschlossenen Arbeitgebern erfolgt und dadurch mindestens 10 Prozent aller aktiven Versicherten unfreiwillig aus der Stiftung ausscheiden sowie das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten um mindestens 10 Prozent reduziert wird;
- b) eine Restrukturierung eines Arbeitgebers erfolgt und dadurch mindestens 5 Prozent aller aktiven Versicherten unfreiwillig aus der Stiftung ausscheiden sowie das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten um mindestens 5 Prozent reduziert wird; oder

- c) ein oder mehrere Anschlussvereinbarungen aufgelöst werden und dadurch mindestens 1 Prozent aller aktiven Versicherten aus der Stiftung ausscheiden sowie das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten um mindestens 1 Prozent reduziert wird.

#### **Art. 11 Mitzugebende Mittel**

<sup>1</sup> Eine Teilliquidation der Stiftung wird nur dann durchgeführt, wenn auf Ebene Stiftung gemeinsame Mittel geführt werden.

<sup>2</sup> Bei Auflösung eines Anschlussvertrags besteht der anteilmässige Anspruch auf freie Mittel, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven nur in dem Umfang, in dem beim Abschluss des Anschlussvertrags ein Einkauf in diese Positionen erfolgt ist, und weiter in dem Umfang, in dem diese Positionen während der Dauer des Anschlussvertrags zusätzlich geöffnet worden sind.

### **IV. VERFAHREN**

#### **Art. 12 Durchführung**

Die Durchführung der Teilliquidation eines Vorsorgewerks und der Teilliquidation der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat.

#### **Art. 13 Abgangsbestand**

<sup>1</sup> Für die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a - c sowie Art. 10 Bst. a und b erfüllt sind, werden nur unfreiwillige Austritte berücksichtigt.

<sup>2</sup> Unfreiwillig ist ein Austritt im Sinne dieser Bestimmung, wenn das Arbeitsverhältnis des aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber gekündigt und ihm keine zumutbare Stelle angeboten wird, oder wenn der aktive Versicherte selber kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Der unfreiwillige Austritt muss inhaltlich mit der erheblichen Verminderung der Belegschaft oder der Restrukturierung zusammenhängen.

<sup>3</sup> Unfreiwillige Austritte, die aus einem anderen Grund erfolgen (Auslaufen eines befristeten Arbeitsverhältnisses, Kündigung aus disziplinarischen Gründen oder aufgrund mangelnder Leistung) und Übertritte in den Rentnerbestand durch vorzeitige oder ordentliche Pensionierung, Tod oder Invalidität sind für die Ermittlung des Abgangsbestandes nicht zu berücksichtigen.

## **Art. 14 Prüfung und Entscheid**

<sup>1</sup> Bei Hinweisen auf entsprechende Ereignisse oder aufgrund der Meldung eines angeschlossenen Arbeitgebers prüft die Stiftung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sowie welcher Zeitrahmen und Stichtag dabei zu berücksichtigen sind. Sie entscheidet aufgrund der reglementarischen Grundlagen über die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil sowie den Verteilplan resp. den versicherungstechnischen Fehlbetrag und dessen Zuweisung.

<sup>2</sup> Grundlage für die Teilliquidation bildet die Teilliquidationsbilanz, aufgrund welcher die individuell oder kollektiv zu verteilenden freien Mittel sowie die versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven ermittelt werden.

<sup>3</sup> Die Stiftung verzichtet im Falle einer Unterdeckung auf die Durchführung einer Teilliquidation, wenn der versicherungstechnische Fehlbetrag per Teilliquidationsstichtag vom angeschlossenen Arbeitgeber vollumfänglich übernommen und der Stiftung überwiesen wird. In diesem Fall werden die Austrittsleistungen ungekürzt ausbezahlt.

## **Art. 15 Information**

<sup>1</sup> Die betroffenen Versicherten werden zeitgerecht über die Teilliquidation informiert. Die Information umfasst die folgenden Aspekte: Vorliegen der Teilliquidation und deren Begründung, Zeitpunkt (Stichtag) der Teilliquidation, Total der freien Mittel bzw. des Fehlbetrags, Abgangsbestand und Verteilschlüssel, gegebenenfalls den der betroffenen Person zugeteilten bzw. ihr abgezogenen Betrag in Schweizer Franken, Höhe und Zusammensetzung allfällig kollektiv überwiesener technischer Rückstellungen und Wertschwankungsreserven, Form der Überweisungen (individuell oder kollektiv) und Rechtsschutz.

<sup>2</sup> Erfolgt die Information über den angeschlossenen Arbeitgeber, so ist dieser verpflichtet, die vorstehenden Informationen innert drei Arbeitstagen an alle seine Versicherten und Rentner weiterzuleiten.

<sup>3</sup> Die Versicherten haben die Möglichkeit, in die massgebende kaufmännische und versicherungstechnische Bilanz sowie den Verteilplan Einsicht zu nehmen.

## **Art. 16 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Innert 30 Tagen ab Erhalt der Information können die betroffenen Versicherten bei der Stiftung schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einsprache hat eine kurze Darstellung des Sachverhalts, ein klares Rechtsbegehren und dessen Begründung zu enthalten, Beweismittel sollen bezeichnet und soweit möglich eingereicht werden. Genügt die Eingabe den Anforderungen nicht, wird eine angemessene Frist zur Verbesserung angesetzt, mit der Androhung, dass sonst auf die Einsprache nicht eingetreten wird. Die Stiftung erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

<sup>2</sup> Die betroffenen Versicherten haben das Recht, innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheids die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen (Art. 53d Abs. 6 BVG).

<sup>3</sup> Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 74 BVG). Der Beschwerde kommt nur auf gerichtliche Verfügung aufschiebende Wirkung zu.

## **Art. 17 Vollzug**

<sup>1</sup> Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache erfolgt ist; wenn eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass innert 30 Tagen seit Eröffnung eines Einspracheentscheids keine Überprüfungsbegehren eingegangen ist; wenn ein rechtskräftiger Entscheid der zuständigen Aufsichtsbehörde vorliegt oder wenn einer gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde erhobenen Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht keine aufschiebende Wirkung erteilt wurde.

<sup>2</sup> Die Teilliquidation wird in der dem Vollzug folgenden Jahresrechnung dargestellt und im entsprechenden Anhang erläutert. Die Revisionsstelle prüft und bestätigt den Vollzug der Teilliquidation im Rahmen des ordentlichen Revisionsberichts.

## **Art. 18 Behandlung der Rentenberechtigten bei einem kollektiven Austritt**

<sup>1</sup> Im Falle der Kündigung eines Anschlussvertrags oder einer Restrukturierung zufolge Auslagerung eines Tätigkeitsgebiets, treten die dem Vorsorgewerk angeschlossenen oder dem Arbeitgeber zuordenbaren Rentenberechtigten zusammen mit dem aktiven Versicherten aus der Stiftung aus. Bevor die Teilliquidation durchgeführt und der Abgangsbestand aus der Stiftung entlassen werden kann, muss die neue Vorsorgeeinrichtung bestätigen, dass sie die Rentner zu den gleichen Bedingungen übernimmt.

<sup>2</sup> Treten Rentenberechtigte in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, besteht der Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel sinngemäss auch für die übertretenden Rentenberechtigten. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit die Rückstellungen auch auf dem Rentendeckungskapital berechnet wurde und versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der anteilmässige Anspruch wird auf der Basis des Vorsorgekapitals der übertretenden Rentenberechtigten berechnet.

<sup>3</sup> Im Falle einer Unterdeckung kann die Stiftung im Übertragungsvertrag im Zusammenhang mit der Übertragung von Rentendeckungskapitalien eine von Art. 7 abweichende Regelung zur Anrechnung des Fehlbetrags treffen.

## **Art. 19 Form der Übertragung**

<sup>1</sup> Die Übertragung der Mittel erfolgt in der Regel in Form einer Geldleistung.

<sup>2</sup> Im Falle der Überweisung kollektiver Mittel kann die Stiftung ihre Verpflichtungen im Einverständnis mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung auch durch die Übertragung von Wertschriften und/oder Liegenschaften erfüllen.

<sup>3</sup> Im Falle einer Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks kann das austretende Vorsorgewerk entscheiden, ob die bestehenden Anlagen physisch übertragen werden sollen oder der Liquidationswert der bestehenden Anlagen in bar überwiesen werden soll.

## **Art. 20 Verzinsung**

<sup>1</sup> Die Ansprüche auf freie Mittel, technische Rückstellungen und Wertschwankungsreserven werden während der Dauer des Teilliquidationsverfahrens (inkl. eines allfälligen Überprüfungs- und Beschwerdeverfahrens bis zur Rechtskraft des Entscheids) nicht verzinst. 30 Tage nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens (bzw. Rechtskraft eines aufsichtsbehördlichen Entscheids) tritt die Verzugszinspflicht ein. Der Verzugszins beträgt 1 Prozent.

<sup>2</sup> Die Austrittsleistungen und Deckungskapitalien der austretenden Versicherten werden nach Eintritt der Fälligkeit mit einem Verzugszins von 1 Prozent verzinst.

## **Art. 21 Kosten**

Die Kosten für die Durchführung der Teilliquidation (inkl. ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden etc.) stellt die Stiftung dem angeschlossenen Arbeitgeber in Rechnung, welcher das Teilliquidationsverfahren ausgelöst hat.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Teilliquidationsreglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom 5. Mai 2020 verabschiedet. Es ersetzt das Teilliquidationsreglement vom 4. April 2011, welches von der Aufsichtsbehörde (ASVS, heute BBSA) mit Verfügung vom 29. Juli 2011 in Kraft gesetzt wurde. Es tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde per Beschluss des Stiftungsrats in Kraft.

<sup>2</sup> Auf Teilliquidationssachverhalte mit Stichtag vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Teilliquidationsreglements findet weiterhin das Teilliquidationsreglement 2011 Anwendung.

<sup>3</sup> Auf Anfrage hin wird das Teilliquidationsreglement den aktiven Versicherten und Rentnern ausgehändigt.

### **Art. 23 Änderungen**

Das Teilliquidationsreglement kann von der Stiftung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie des Zwecks der Stiftung jederzeit abgeändert werden.

### **Art. 24 Lücken**

Wo dieses Teilliquidationsreglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Bern, 5. Mai 2020

Für den Stiftungsrat:

Urs Kiener  
Präsident

Eric Wiesmann  
Vizepräsident